

Eitorf, den 19.01.2015

Amt 60.1 - Bauverwaltung, Planung, Umwelt, Liegenschaften

Sachbearbeiter/-in: Michaela Straßek-Knipp

Bürgermeister

i.V.

Erster Beigeordneter

VORLAGE
- öffentlich -

Beratungsfolge

Ausschuss für Planung, Umwelt und Erneuerbare Energien	11.03.2015
Rat der Gemeinde Eitorf	13.04.2015

Tagesordnungspunkt:

52. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Eitorf (Feuerwehr Eitorf-Mühleip)
Hier: Feststellungsbeschluss

Beschlussvorschlag:

Der APUE empfiehlt dem Rat folgenden Beschluss zu fassen:

Der Rat der Gemeinde Eitorf fasst den abschließenden Beschluss (Feststellungsbeschluss) zur 52. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Eitorf. Zum Änderungsverfahren des FNP gehören eine Begründung und eine zusammenfassende Erklärung.

Begründung:

Der Flächennutzungsplan wurde im Parallelverfahren mit dem Bebauungsplan Nr. 34 „Feuerwehr Eitorf-Mühleip“ aufgestellt. Den Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan hat der Rat der Gemeinde Eitorf in seiner Sitzung am 15.09.2014 gefasst.

Die Anfrage der Gemeinde Eitorf gem. § 34 Landesplanungsgesetz vom 21.03.2014, ob die 52. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Gemeinde Eitorf den Zielen der Landes- und Regionalplanung entspricht wurde mit Schreiben der Bezirksregierung Köln vom 06.08.2014 unter dem Vorbehalt zugestimmt, „dass die Höhere Landschaftsbehörde im weiteren Bauleitplanverfahren keine Bedenken äußert und den Landschaftsschutz für den Planbereich aufhebt.“

Dem Antrag der Gemeinde Eitorf vom 28.05.2014 auf Entlassung einer 1.060 m² großen Teilfläche aus dem Landschaftsschutz wurde entsprochen. Die dazugehörige ordnungsbehördliche Verordnung vom 19.11.2014 über die Teilaufhebung trat am 15.12.2014 in Kraft.

Somit kann nun der Rat den abschließenden Beschluss zur 52. Änderung des FNP der Gemeinde Eitorf fassen. Zum Änderungsverfahren des FNP gehören eine Begründung und eine zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.